

# Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ und der Mitgliedsgemeinden Altengottern, Flarchheim, Großgottern, Heroldshausen, Mülverstedt, Schönstedt/OT Alterstedt und Weberstedt.

Jahrgang 23

Freitag, den 24. Juli 2015

Nummer 15

**Wir laden herzlich ein!**



**BEACHPARTY**  
**25.07.2015**  
Freibad Weberstedt  
ab **20 UHR**

**MAIN FLOOR mit**  
**TOBIAS WINKLER**  
**ANDORACK**  
RECORDS  
uvm.

**ALTERNATIV FLOOR**  
mit **Raabi & Moppel**

## Die VG „Unstrut-Hainich“ informiert

### Sprech- und Öffnungszeiten

#### Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ mit Sitz in Großengottern

##### Alle Ämter

Montag..... 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag ..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag ..... 09.00 - 12.00 Uhr

**Wir weisen darauf hin, dass das Einwohnermeldeamt jeden 3. Samstag in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr geöffnet hat, das nächste Mal am 22.08.2015!**

Es wird darum gebeten, die angebotenen Sprechzeiten zu nutzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Amt mittwochs geschlossen bleibt.

**Die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ ist auf folgender Rufnummer erreichbar: ..... 036022/942-0**  
 Vorsitzender:..... 942-0

E-Mail-Adresse: [vorsitz@vg-unstrut-hainich.de](mailto:vorsitz@vg-unstrut-hainich.de)

**Die einzelnen Ämter können direkt angewählt werden:**  
 Sekretariat ..... 94240

E-Mail-Adresse: [info@vg-unstrut-hainich.de](mailto:info@vg-unstrut-hainich.de)

Hauptamt: ..... 94213  
 E-Mail-Adresse: [hauptamt@vg-unstrut-hainich.de](mailto:hauptamt@vg-unstrut-hainich.de)

Ordnungsamt: ..... 94215  
 E-Mail-Adresse: [ordnungsamt@vg-unstrut-hainich.de](mailto:ordnungsamt@vg-unstrut-hainich.de)

Einwohnermeldeamt: ..... 94216  
 E-Mail-Adresse: [ema@vg-unstrut-hainich.de](mailto:ema@vg-unstrut-hainich.de)

Standesamt/Steueramt: ..... 94217  
 E-Mail-Adresse: [standesamt@vg-unstrut-hainich.de](mailto:standesamt@vg-unstrut-hainich.de)

Kämmerei: ..... 94212, 94220 oder 94221  
 E-Mail-Adresse: [kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de](mailto:kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de)

Kasse: ..... 94225  
 E-Mail-Adresse: [kasse@vg-unstrut-hainich.de](mailto:kasse@vg-unstrut-hainich.de)

Bauamt: ..... 94230 oder 94233  
 E-Mail-Adresse: [bauamt@vg-unstrut-hainich.de](mailto:bauamt@vg-unstrut-hainich.de)

**Darüber hinaus hält die Verwaltungsgemeinschaft in den Gemeinden wie folgt Sprechstunden ab:**

**Gemeinde Altengottern ..... Tel. 96346**  
 jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ..... 15.00 bis 16.00 Uhr  
 Frau Otto

**Gemeinde Flarchheim ..... Tel. 036028/30165**  
 Donnerstag ..... 14.00 bis 15.00 Uhr  
 Frau Pohl

**Gemeinde Großengottern ..... Tel. 94224**  
 Mittwoch ..... 15.00 bis 18.00 Uhr  
 Frau Möhr

**Gemeinde Heroldishausen ..... Tel. 96367**  
 Donnerstag ..... 16.00 bis 17.00 Uhr  
 Frau Schmotz

**Gemeinde Mülverstedt ..... Tel. 96231**  
 Mittwoch ..... 15.00 bis 16.00 Uhr  
 Frau Schindler

**Gemeinde Schönstedt ..... Tel. 96601**  
 Donnerstag ..... 15.00 bis 16.00 Uhr  
 Frau Schenk

**Ortsteil Alterstedt ..... Tel. 03603/844954**  
 jeden 2. Dienstag im Monat ..... 17.00 bis 18.00 Uhr  
 Frau Schenk

**Gemeinde Weberstedt ..... Tel. 98156**  
 jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat ..... 15.00 bis 16.00 Uhr  
 Frau Ludewig

#### Sprechzeiten der Bürgermeister/Beigeordneten in den jeweiligen Gemeindeämtern

##### Gemeinde Altengottern

Hauptstraße 46 in 99991 Altengottern  
 Bürgermeister Herr Reinhard Frank ..... Tel.: 036022/96346  
 Dienstag ..... 18.00 bis 19.00 Uhr

##### Gemeinde Flarchheim

Hauptstraße 7 in 99986 Flarchheim  
 Bürgermeister Herr Dietmar Ohnesorge ..... Tel.: 036028/30165  
 Donnerstag ..... 19.00 bis 20.00 Uhr

##### Gemeinde Großengottern

Marktstraße 48 in 99991 Großengottern  
 Bürgermeister Herr Thomas Karnofka ..... Tel.: 036022/94214  
 Mittwoch ..... 15.00 bis 18.30 Uhr  
 nach telefonischer Vereinbarung ..... 18.30 bis 19.30 Uhr

##### Gemeinde Heroldishausen

Dorfstraße 50 in 99991 Heroldishausen  
 Bürgermeister Herr Uwe Zehaczek ..... Tel.: 036022/96367  
 Donnerstag ..... 16.00 bis 17.00 Uhr

##### Gemeinde Mülverstedt

Am Burghof 2 in 99947 Mülverstedt  
 Bürgermeister Herr Manfred Müller ..... Tel.: 036022/96231  
 Dienstag ..... 17.00 bis 19.00 Uhr

##### Gemeinde Schönstedt

Hauptstraße 37 in 99947 Schönstedt  
 Bürgermeister Herr Matthias Reinz ..... Tel.: 036022/96601  
 Donnerstag ..... 17.30 bis 19.00 Uhr

##### Ortsteil Alterstedt

Teichstraße 35 in 99947 Alterstedt  
 Ortsteilbürgermeisterin Frau Christel Galek ..... Tel.: 03603/844954  
 jeden 2. und 4. Dienstag ..... von 17.00 bis 18.00 Uhr

##### Gemeinde Weberstedt

Am Schloß 11 in 99947 Weberstedt  
 Bürgermeisterin Frau Simone Stiebling ..... Tel.: 036022/98156  
 Montag ..... 17.30 bis 19.00 Uhr

**Wir weisen darauf hin, dass die einzelnen Gemeindeämter nur zu den jeweiligen Sprechzeiten erreichbar sind.**

**Die Möglichkeit, abweichende Gesprächstermine mit den Bürgermeistern bzw. der Verwaltung zu vereinbaren, bleibt unberührt.**

**Kontaktbereichsbeamter (KoBB) ..... Tel. 91169**  
 Polizeihauptmeister Klaus-Dieter Müller

Dienstag: ..... 16.00 bis 18.00 Uhr

#### Unsere Kindertagesstätten sind zu erreichen:

|               |                   |                    |
|---------------|-------------------|--------------------|
| Altengottern  | „Regenbogen“      | Tel.: 036022 96361 |
| Großengottern | „Sonnenschein“    | Tel.: 036022 96266 |
| Mülverstedt   | „Knirpsenhaus“    | Tel.: 036022 96988 |
| Schönstedt    | „Ringelwiese“     | Tel.: 036022 96683 |
| Weberstedt    | „Hainich-Wichtel“ | Tel.: 036022 91022 |

#### gez. Otto

Gemeinschaftsvorsitzender

#### Weitere Informationen

##### Achtung, unsere nächste Ausgabe 16/2015

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist **Dienstag, der 28. Juli 2015 bis 12.00 Uhr** mit Erscheinungsdatum 7. August 2015.

Sämtliche Beiträge müssen der Verwaltungsgemeinschaft spätestens zum oben genannten Redaktionsschluss vorliegen. Später eingehende Beiträge können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Über Termine, Rahmen und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Herausgeber. Der Abdruck sämtlicher Bild- und Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich, d. h. ohne Honorar für den/die Autor/en.

Beachten Sie unbedingt drei technische Vorgaben:

Texte und Bilder sind in zwei verschiedenen Dateien zu trennen, das heißt für Sie, **Texte** sind beispielsweise in **Word-Datei (.doc oder .docx)** und **Bilder im Format .jpg - evtl. pdf-Datei** per E-Mail zu senden.

**Im Amtsblatt finden Familienanzeigen und Danksagungen eine große Verbreitung, die wir für Sie in unserer Verwaltungsgemeinschaft - Sekretariat - unkompliziert entgegennehmen:**

Anzeigenaufnahme:

Telefon: 036022/94240

Telefax: 036022/94231

E-Mail: [info@vg-unstrut-hainich.de](mailto:info@vg-unstrut-hainich.de)

### Wichtige Rufnummern

#### Polizei

Polizei-Notruf ..... 110  
 Polizeiinspektion Unstrut-Hainich Mühlhausen ..... 03601/4510  
 Polizeistation Bad Langensalza ..... 03603/8310  
 Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz  
 Rettungsdienst ..... 03601/19222  
 Notruf ..... 112  
 Kontaktbereichsbeamter (KoBB) ..... Tel. 91169  
 Herr Müller  
 Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

**Feuerwehr**

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| <b>Feuerwehr-Notruf</b> .....       | <b>112</b>    |
| Ortsbrandmeister                    |               |
| Siegmar Otto, Altengottern .....    | 90511         |
| Ortsbrandmeister                    |               |
| Michael Kompst, Flarchheim .....    | 0172/3570790  |
| Ortsbrandmeister                    |               |
| Enrico Hirt, Großengottern .....    | 96653         |
| Ortsbrandmeister                    |               |
| Lutz Schreiber, Heroldshausen.....  | 96797         |
| Ortsbrandmeister                    |               |
| Andreas Svoboda, Mülverstedt.....   | 0172/7946885  |
| Ortsbrandmeister                    |               |
| Christian Hartung, Schönstedt ..... | 0172/7158075  |
| Wehrführer                          |               |
| Ronny Ludwig, Alterstedt.....       | 0157/82695088 |
| Ortsbrandmeister                    |               |
| Michael Rebell, Weberstedt.....     | 91040         |

**Trink- und Abwasserzweckverbände***Trinkwasserzweckverband „Hainich“*

für die Gemeinden Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen,  
Mülverstedt und Weberstedt

|   |              |
|---|--------------|
| Telefon .....                           | 03601/757181 |
| Telefax .....                           | 03601/757181 |
| Bereitschaftsdienst bei Havarien: ..... | 0173/3817250 |
| .....                                   | 0173/3817251 |
| .....                                   | 0173/6901831 |

*Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“*

für die Gemeinden Altengottern und Schönstedt mit OT Alterstedt

|  |              |
|--|--------------|
| Telefon .....                          | 03603/84070  |
| Telefax .....                          | 03603/840799 |
| Bereitschaftsdienst bei Havarien ..... | 03603/840730 |

*Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza*

für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt

|  |              |
|--|--------------|
| Telefon .....                          | 03603/84070  |
| Telefax .....                          | 03603/840799 |
| Bereitschaftsdienst bei Havarien ..... | 03603/840730 |

*Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Bereich Abwasser*

für die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen,  
Mülverstedt und Weberstedt

|  |              |
|--|--------------|
| Telefon .....                          | 036021/9843  |
| Telefax .....                          | 036021/98440 |
| Bereitschaftsdienst bei Havarien ..... | 0170/9169998 |
| .....                                  | 0170/9171784 |

**Kassenärztlicher Notfalldienst****Dringender Hausbesuchdienst**

außerhalb der täglichen Arztprechstunden ..... **11 61 17**

**Ärzte**

|  |       |
|--|-------|
| Dipl.-Med. Petra Bergmann,<br>Schönstedt, Waldstedter Straße 1 ..... | 91633 |
|--|-------|

|  |              |
|--|--------------|
| Dr. med. Bloß,<br>Flarchheim, Hauptstraße 7 .....            | 036028/30693 |
| Dr. med. Uta Dörre,<br>Großengottern, Marktstr. 10 .....     | 96233        |
| Dr. med. Ralf Müller,<br>Großengottern, Bahnhofstr. 12 ..... | 96284        |
| Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a .....                       | 96240        |

**Zahnärzte**

|   |       |
|---|-------|
| Margrit Hiese,<br>Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a .....                | 96444 |
| Christine Koch,<br>Schönstedt, Waldstedter Straße 22 .....              | 91195 |
| Christoph Kunsch,<br>Großengottern, Mülverstedter Str. 8<br>Praxis..... | 91138 |
| Ingo Rönick,<br>Großengottern, Marktstr. 10 .....                       | 96208 |

**Tierarzt**

|   |              |
|---|--------------|
| Dr. Thomas Gödicke,<br>Großengottern, Obere Kirchstraße 25..... | 91894        |
| .....   | 0175/5644418 |
| Dr. Katharina Bergmann,<br>Schönstedt, Hauptstraße 93.....      | 96736        |

**Apotheke**

|  |       |
|--|-------|
| Andreas-Apotheke,<br>Großengottern, Marktstr. 23 ..... | 96315 |
|--|-------|

**Öffnungszeiten**

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| Montag - Freitag ..... | 08.00 bis 18.30 Uhr |
| Samstag .....          | 08.00 bis 12.00 Uhr |

**Bereitschaftsdienste der Apotheken  
des „Unstrut-Hainich“-Kreises****Information Apotheke Großengottern**

|           |              |
|-----------|--------------|
| Tel. .... | 036022/96315 |
|-----------|--------------|

**Sonstige**

|  |       |
|--|-------|
| Loreen Schimpf, Physiotherapie<br>Großengottern, Marktstr. 38 .....            | 96584 |
| Carmen Ehrsam, Physiotherapie<br>Altengottern, Mühlgasse 4.....                | 18921 |
| Katy Weißenborn, Physiotherapie<br>Großengottern, Marktstraße 33.....          | 96943 |
| Adelheid Winterberg, Physiotherapie,<br>Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a ..... | 96437 |
| VdK Sozialstation<br>Großengottern, Bahnhofstr. 13 .....                       | 96548 |
| AWO Ortsverein<br>Großengottern, Bahnhofstraße 7.....                          | 90081 |

**Amtliche Bekanntmachungen****Pächter für „Bürgerhaus“ Großengottern gesucht!**

Die Gemeinde Großengottern, an der B 247 gelegen, schreibt zum 1. Januar 2016 die Verpachtung des Bürgerhauses aus. Großengottern ist Zentrum der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ und befindet sich in der Weltnaturerberegion „Wartburg-Hainich“.

Das Bürgerhaus wurde 1998 nach umfangreichen Ausbau- und Sanierungsarbeiten seiner Bestimmung übergeben, ist behindertengerecht und umfasst folgende Räumlichkeiten:

- Gaststätte (ca. 30 Plätze) mit Nebenraum (ca. 25 Plätze)
- Saal (250-300 Plätze) mit Bar, Bühne, Foyer
- Küche (engerichtet), Lager, Nebenräume
- Sanitärtrakt
- Kegelbahn (2 Bahnen)
- Biergarten

Vor dem Biergarten befindet sich ein Kinderspielplatz. Unmittelbar am Objekt stehen zahlreiche Parkplätze für Pkws und Busse zur Verfügung. Die Anmietung einer im Haus befindlichen Wohnung (66 m<sup>2</sup>) ist bei Bedarf möglich.

Das Objekt kann brauereifrei übernommen werden.

Besichtigungstermine sind unter 036022 9420 oder [info@vg-unstrut-hainich.de](mailto:info@vg-unstrut-hainich.de) zu vereinbaren.

Weitere Informationen unter [www.vg-unstrut-hainich.de](http://www.vg-unstrut-hainich.de).

**Thomas Karnofka**  
**Bürgermeister**

## Bekanntmachung Friedhofssatzung Großengottern

Der Gemeinderat der Gemeinde Großengottern hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die Friedhofssatzung der Gemeinde Großengottern in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 06.07.2015 erteilt.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Großengottern wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 15/2015 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großengottern, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großengottern, den 13.07.2015

**Thomas Karnofka**  
Bürgermeister

### Friedhofssatzung der Gemeinde Großengottern

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großengottern in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Großengottern beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Großengottern gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof „St. Walpurgis“ (Oberdorf)
- Friedhof „St. Martin“ (Unterdorf).

##### § 2

##### Friedhofszweck

- Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Großengottern waren oder
  - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

##### § 3

##### Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten

ten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 4

##### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde Großengottern festgesetzten Zeiten von 07:00 bis 18:00 Uhr und während der Sommerzeit von 07:00 bis 22:00 Uhr für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an dem Friedhofseingang bekannt gegeben.

##### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Großengottern.
  - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
  - Abraum und Abfälle aller Art, sämtliche nicht kompostierbare Stoffe und Materialien (z.B. Töpfe, Gläser, Folie usw.) sowie alle nicht verrottbaren Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik außerhalb der hierfür vorgesehenen Container abzulegen,
  - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung.

##### § 6

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde Großengottern vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Thür-VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e Thür-VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstrut-Hainich (Friedhofsverwaltung), als Behörde der Gemeinde Großengottern, anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde Großengottern und die Friedhofsverwaltung setzen Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ einer Urnenreihengrabstätte bestattet/beigesetzt.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### § 8

##### Särge/Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(4) Urnen müssen festgefügt und aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

#### § 9

##### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Bauhofpersonal ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Großengottern zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(6) Sofern nach dem Schließen von Gräbern Erde (Abraum) übrig ist und nicht für die Herrichtung der Grabstätte verwendet werden kann, darf diese vom Nutzungsberechtigten nicht auf dem Friedhof verteilt oder in den Abfallcontainern entsorgt werden. Die Entsorgung von übrig gebliebener Erde hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

#### § 10

##### Ruhezeit

Die Ruhezeiten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

#### § 11

##### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Großengottern. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Großengottern in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verlegungsberechtigte Angehörige oder der jeweilige

Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 14 Abs. 3 vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(5) Der Antragsteller hat sich mit einem Bestattungsunternehmen in Verbindung zu setzen, welches die Umbettung durchführt. Der Zeitpunkt der Umbettung muss mit der Gemeinde Großengottern abgestimmt werden.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### IV. Grabstätten

#### § 12

##### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (unterm grünen Rasen).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 13

##### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Auf Antrag können auf einem Reihengrab zusätzlich bis zu 2 Urnen beigelegt werden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht oder wiedererworben worden ist. Die Grabstätte wird mit dieser Zulassung zu einer Wahlgrabstätte.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Dauer des Nutzungsrechtes wird durch die Gemeinde festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

#### § 14

##### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren anlässlich eines Todesfalles verliehen wird.

(2) Wahlgrabstätten werden als Ein- oder Zweifachgrabstätten vergeben. In einem Einfachgrab darf nur eine Leiche, mit der Möglichkeit der Zubettung von bis zu 2 Urnen, bestattet werden. Während der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht oder wiedererworben worden ist. Für die Verlängerung der Grabstätten wird eine Gebühr lt. § 8 der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 4 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Die Dauer des Nutzungsrechtes wird durch die Gemeinde festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,

- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Werden innerhalb einer Verleihungszeit Wahlgrabstätten zurückgegeben, so werden die für die restliche Nutzungszeit bereits gezahlten Gebühren nicht erstattet.

(10) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

### § 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Erdwahlgrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Grabstätten für Erdbestattungen
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte zusätzlich 2 Urnen bestattet werden. § 13 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, dabei ist zu beachten, dass die Ruhezeit der Urne eingehalten wird und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht oder wiedererworben worden ist. Für die Verlängerung der Grabstellen wird eine Gebühr lt. § 8 der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten (unterm grünen Rasen) sind als Urnenreihenrasengräber angelegt und dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind in ihrer Nutzungszeit unbegrenzt. Sie werden von der Gemeinde angelegt, ausgestattet und auf Dauer gepflegt. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Blumenschalen etc. ist an der dafür vorgesehenen Stelle möglich. Es werden kein stehender oder liegender Grabstein, keine Einfassung und kein Grabkreuz errichtet. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhoffszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Gestaltung von Grabstätten darf nicht dem humanistischen Weltbild widersprechen.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 18 Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
  - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,55 m, Mindeststärke: 0,12 m; Einfassungen: Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
- b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
  - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke: 0,12 m; Einfassungen: Länge: 1,80 m, Breite: 0,80 m

- c) Auf Wahlgrabstätten:
  - 1. bei einstelligen Wahlgräbern: stehende Grabmale: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,18 m, Einfassungen: Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m
  - 2. bei zweistelligen Wahlgräbern: stehende Grabmale: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite 1,40 bis 1,50 m, Mindeststärke: 0,22 m, Einfassungen: Länge: 2,00 m, Breite: 2,10 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf Urnenreihen/-wahlgrabstätten:
  - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,75 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke: 0,12 m, Einfassung: Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

### § 19 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 20 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

### § 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei den Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Siche-

rungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft, bei Beanstandungen durch ein Hinweisschild am Grabmal dokumentiert (s. Absatz 1) und die Nutzungsberechtigten schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage in Ordnung zu bringen.

### § 23

#### Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 19 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Bei der Beräumung von Urnengrabstätten aufgefundenen Aschen werden an einer nicht näher benannten Stelle auf dem Friedhof beigesetzt.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Besonders bei der Umgestaltung von Teilflächen des Friedhofes durch die Friedhofsverwaltung können Grabfelder für weitere Bestattungen geschlossen werden. Bei Wahlgräbern soll bei abgelaufenen Nutzungsrechten nach Möglichkeit den Nutzungsberechtigten die Grabpflege bis zur Umgestaltung eingeräumt werden.

(5) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die aus der Unterlassung der Mitteilung entstehen.

(6) Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde Großengottern.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 24

#### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Sie dürfen höchstens bis zu zwei Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material (Grababdeckung) abgedeckt werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie Pflanzenzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben, müssen durch den Inhaber der Graburkunde bzw. den Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) ist vom Friedhof zu entfernen.

### § 25

#### Gestaltungsvorschriften

(1) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen der §§ 17 und 24 keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, nicht rutschfesten Belägen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

Soweit es die Gemeinde unter Beachtung der §§ 17 und 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.

### § 26

#### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
  - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

## VIII. Trauerhallen- und Trauerfeiern

### § 27

#### Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Särge und Urnen am Tag der Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind für eine Besichtigung nicht zugelassen.

### § 28

#### Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Kirche und in der Trauerhalle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb von Beisetzungen auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## IX. Schlussvorschriften

### § 29

#### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
    - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
    - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
    - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
    - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,
    - Abfälle, die nicht vom Friedhof stammen, auf dem Friedhof entsorgt
    - entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
  - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
  - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
  - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
  - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
  - Grabstätten entgegen § 24 vollständig mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 24 und 25 bepflanzt,
  - Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
  - die Trauerhalle entgegen § 27 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### § 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 33 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

### § 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Großengottern vom 17.11.2005 mit ihrer Änderung außer Kraft.

Gemeinde Großengottern  
Großengottern, den 13.07.2015

**Thomas Karnofka**  
Bürgermeister

- Siegel -

## Bekanntmachung

### Friedhofsgebührensatzung Großengottern

Der Gemeinderat der Gemeinde Großengottern hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großengottern in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in Verbindung mit § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 07.07.2015 erteilt.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großengottern wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 15/2015 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großengottern, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großengottern, den 13.07.2015

**Thomas Karnofka**  
Bürgermeister

### Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großengottern

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) der §§ 1, 2, 5, 11, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 32 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großengottern, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großengottern in seiner Sitzung am 25.06.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

##### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großengottern in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

##### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind
- bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben
  - bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- der Antragsteller,
  - diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

##### § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Gebühren

##### § 5

##### Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Friedhof „St. Walpurgis“ **113,50 Euro**  
 b) Friedhof „St. Martini“ **188,00 Euro**

**§ 6****Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab **202,50 Euro**  
 b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren **84,00 Euro**

(2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben: **84,00 Euro**

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 26,00 Euro. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

**§ 7****Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengemeinschaftsgrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren **74,50 Euro**  
 b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre **323,00 Euro**

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden je Grabstelle erhoben: **112,00 Euro**

(3) Für die Überlassung eines Urnengrabes in der Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben: **623,50 Euro**

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Reihengräbern nach Abs. 1 a) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung **14,50 Euro**  
 b) bei Reihengräbern nach Abs. 1 b) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung **17,50 Euro**

(5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Urnengräbern (§ 15 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle und Jahr erhoben: **14,50 Euro**

**§ 8****Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für ein Einfachgrab **628,50 Euro**  
 b) für ein Zweifachgrab **1.415,00 Euro**

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben: **149,50 Euro**

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Einfachwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung **35,50 Euro**  
 b) bei Zweifachwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung **104,50 Euro**  
 c) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung **14,50 Euro**

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Umwandlung in eine Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren je erhoben:

- a) bei Reihengrabstätten je Jahr der Verlängerung **15,50 Euro**  
 b) bei Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung **5,50 Euro**

**§ 9****Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§ 23 und 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und ähnlichen Einrichtungen wird je Grabstätte, gleich welche Art, eine Gebühr in Höhe von **223,00 Euro** erhoben.

**§ 10****Sonstige Gebühren**

(1) Für die Entnahme von Wasser und für die Entsorgung von Kränzen und sonstigen Abfällen wird für die Gräber, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung bestanden, eine Gebühr in Höhe von **5,00 Euro** für jedes verbleibende Jahr der restlichen Ruhe- bzw. Nutzungszeit als einmaliger Kostensatz erhoben. Die zu erhebende Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Die Gebühr entsteht abweichend von § 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung und wird zum 01.07. des auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Jahres fällig.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großengottern vom 06.04.2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Gemeinde Großengottern  
 Großengottern, den 13.07.2015  
**Thomas Karnofka**  
 Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachung 4. Änderung Gebührensatzung Kita Großengottern**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großengottern hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großengottern in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 03.07.2015 erteilt.

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großengottern wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 15/2015 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großengottern, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großengottern, den 09.07.2015  
**Thomas Karnofka**  
 Bürgermeister

**4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großengottern**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Großengottern in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großengottern in der Sitzung am 25.06.2015 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großengottern beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt geändert:

- Im Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - Im Satz 1 wird der Betrag „2,00 Euro“ durch den Betrag „2,10 Euro“ ersetzt.
  - Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Für die Zwischenmahlzeit und Getränke, beträgt die Gebühr 0,40 Euro je Kind und Tag.“
- Im Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „8.30 Uhr“ durch die Bezeichnung „8.00 Uhr“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gemeinde Großengottern  
 Großengottern, den 09.07.2015  
**Thomas Karnofka**  
 Bürgermeister

- Siegel -

### Wohnraumangebote Altengottern

#### 2-Raum-Wohnung mit 39,3 qm

- im DG, mit Küche, Bad  
 - Grundmiete 180,88 € zzgl. NK  
 - zu vermieten ab sofort

#### 3-Raum-Wohnung mit 80,96 qm

- mit Küche, Bad sowie Gasheizung  
 - Grundmiete 404,80 € zzgl. NK  
 - zu vermieten ab sofort

### Wohnraumangebot Flarchheim

#### 3-Raum-Wohnung mit 73,9 qm

- im 1. OG, mit Küche, Bad, Flur  
 - Grundmiete 270,00 € zzgl. NK  
 - zu vermieten ab sofort

### Wohnraumangebot Alterstedt

#### 2-Raum-Wohnung mit 42 qm

- im 2. OG, mit Küche, Bad  
 - Grundmiete 173,00 € zzgl. NK  
 - zu vermieten ab 01.08.2015

### Wohnraumangebot Mülverstedt

#### 3-Raum-Wohnung mit 82,5 qm

- im 1. OG, mit Küche, Bad sowie Gasheizung  
 - Grundmiete 330,00 € zzgl. NK  
 - zu vermieten ab sofort

Für weitere Anfragen zu den Angeboten oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen Frau Rathke telefonisch unter 036022/94221 oder per E-Mail an [kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de](mailto:kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de) zur Verfügung.

### Natursteinverkauf in Mülverstedt

#### Die Gemeinde Mülverstedt verkauft mit Selbstabholung:

- Trockenmauersteine aus Muschelkalk  
 L = ca. 0,40 bis 1,40 m H = ca. 0,40 m B = ca. 0,40 m  
 1 t = 130,00 bis 140,00 €

Anfragen bitte an Bürgermeister Manfred Müller

Mobil: 0172 343 3370

### Bekanntmachung für die Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

#### Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes

„Mittlere Unstrut“  
 Nr. 4 vom 8. Juli 2015

Wir weisen daraufhin, dass das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Nr. 4 vom 8. Juli 2015 veröffentlicht wurde.

Die Amtsblätter liegen während der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Hüngelsgasse 13 in 99947 Bad Langensalza in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Eine begrenzte Anzahl Exemplare liegt in den Gemeindeämtern ebenfalls zur Mitnahme aus.

### Bekanntmachung für die Gemeinden Altengottern und Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

#### Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes

„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“,  
 Nr. 5 vom 8. Juli 2015

Wir weisen daraufhin, dass das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Nr. 5 vom 8. Juli 2015 veröffentlicht wurde.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Hüngelsgasse 13 in 99947 Bad Langensalza in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Eine begrenzte Anzahl Exemplare liegt in den Gemeindeämtern zur Mitnahme aus.

### Trinkwasserzweckverband „Hainich“

#### Rufbereitschaftsplan für die Wochenenden im August

Die o.g. Rufbereitschaft ist wie folgt abgesichert:

|  |                  |
|--|------------------|
| <b>31.07., 13.45 Uhr - 03.08., 07.00 Uhr</b><br>Faupel, M. | 0172 / 98 43 552 |
| <b>07.08., 13.45 Uhr - 10.08., 07.00 Uhr</b><br>Gregor, T. | 0173 / 38 17 250 |
| <b>14.08., 13.45 Uhr - 17.08., 07.00 Uhr</b><br>Meyer, R.  | 0173 / 38 17 251 |
| <b>21.08., 13.45 Uhr - 24.08., 07.00 Uhr</b><br>Faupel, M. | 0172 / 98 43 552 |
| <b>28.08., 13.45 Uhr - 31.08., 07.00 Uhr</b><br>Meyer, R.  | 0173 / 38 17 251 |
| <b>31.08., 16.15 Uhr - 02.09., 07.00 Uhr</b><br>Gregor, T. | 0173 / 38 17 250 |



Bei Störungen der Wasserversorgung von Montagabend bis Freitagfrüh außerhalb der Arbeitszeit ist folgende Rufnummer zu wählen:

**0173 / 690 18 31.**

**Volker Grob  
 Werkleiter**

### Öffnungszeiten der Freizeit-Einrichtungen in Weberstedt

#### Freibad

|   |                   |
|---|-------------------|
| Montag - Freitag                                | 13.00 - 20.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag<br>u. während der Sommerferien | 11.00 - 20.00 Uhr |

#### Spielscheune

##### geöffnet von April - Oktober

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| - Samstag und Sonntag            | 14.00 - 18.00 Uhr |
| - Ostermontag u. Pfingstmontag   | 14.00 - 18.00 Uhr |
| - vom 8. bis 23. August täglich  | 14.00 - 18.00 Uhr |
| - vom 3. bis 18. Oktober täglich | 14.00 - 18.00 Uhr |

#### Auf Anfrage auch außerhalb der o.g. Öffnungszeiten für Gruppen und Kindergeburtstage:

Anmeldungen unter Tel.: 036022 / 18753

#### Grillplatz und Minigolf-Anlage

Anmeldungen bitte telefonisch unter 036022 / 18753 oder 0174 / 4921826 (Frau Hunstock)

## Die Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft suchen Freiwillige, die Interesse an einer Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) haben

Gesucht werden Frauen und Männer, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben. Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht. Es handelt sich um eine praktische Hilfstätigkeit mit einer Einsatzzeit in der Regel von 12 Monaten. Nach den Richtlinien für den BFD erhält der Freiwillige ein Taschengeld. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst werden nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz so behandelt, wie Beschäftigte oder Auszubildende, d. h., sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld.

Unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) erhalten Sie umfangreiche Informationen.

### Folgende Einsatzmöglichkeiten gibt es in den einzelnen Gemeinden:

|                |                                     |
|----------------|-------------------------------------|
| Altengottern   | Bereich Sport und Bereich Umwelt    |
| Flarchheim     | Bereich Umwelt                      |
| Großengottern  | Bereich Sport und Bereich Umwelt    |
| Heroldishausen | Bereich Umwelt                      |
| Mülverstedt    | Bereich Soziales und Bereich Umwelt |
| Schönstedt     | Bereich Umwelt                      |
| Weberstedt     | Bereich Umwelt                      |

Derzeit werden verstärkt Freiwillige (unter 25 Jahren) gesucht, da für diese noch Stellen mit Beginn Juli bis November vorgehalten sind. Ältere Freiwillige können sich ebenfalls bewerben. Interessierte melden sich bitte bei den Bürgermeistern der jeweiligen Gemeinde oder bei Frau Schindler im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft (036022 / 94213).

## Nichtamtlicher Teil

### Kirchgemeinden Großengottern und Altengottern

#### Gottesdienste in Großengottern

##### Samstag (!), 25. Juli

19.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl  
in St. Walpurgis (Jakobuskapelle)

##### Sonntag, 2. August

14.00 Uhr Gottesdienst in St. Martini

##### Samstag (!), 8. August

19.00 Uhr Gottesdienst in St. Walpurgis (Jakobuskapelle)

#### Gottesdienst in Altengottern

##### Sonntag, 2. August

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Wigberti

#### Freude und Leid in unseren Gemeinden

Am 11. Juli in unserem Taferinnerungsgottesdienst konnten wir in St. Trinitatis zu Altengottern die Taufe von Matheo Gustav Brömmer feiern.

*Gott begleite ihn auf seinem Lebensweg  
und gebe ihm Kraft und Mut, diesen Weg zu gehen.*

In St. Martini zu Großengottern feierten wir am 17. Juli die Andacht zur Goldenen Hochzeit der Eheleute Joachim und Christel Radigk.

*Möge Gottes Segen, den sie erbeten haben, sie begleiten,  
möge Gott sie einander erhalten  
und ihre Liebe immer noch stärker werden lassen.*

Aus unserer Gemeinde verstarb am 27. Juni Herr Mario Stedefeld im Alter von 50 Jahren. Wir haben am 7. Juli in St. Martini zu Großengottern von ihm Abschied genommen und ihn auf unserem Friedhof unter Gottes Wort und Segen bestattet.

*Gott nehme unseren Verstorbenen auf in sein ewiges Reich  
und tröste alle, die um ihn trauern.*

### Abwesenheit im Pfarramt Großengottern

In der Zeit vom 3. bis zum 9. August ist das Pfarramt in Großengottern nicht besetzt, Pfarrer Cyrus ist im Urlaub. Die Vertretung für dringende Fälle hat Pfarrer Reißland in Bollstedt, den Sie unter der Telefonnummer 03601 / 444634 erreichen können.

### Pfarrbereich Schönstedt

#### Die Gottesdienste und Veranstaltungen für die Sommerzeit

##### Schönstedt

26.7. Gottesdienst um 9.30 Uhr in St. Martini

09.8. Gottesdienst um 11 Uhr in BMV

23.8. Gottesdienst für die Schulanfänger der GS Schönstedt um 13.30 Uhr in St. Martini/Schönstedt mit anschließendem Kirchenkaffee im Pfarrgarten!

29.8. Gottesdienst um 14 Uhr in St. Martini zum Start des Gemeindefestes

##### Weberstedt

09.8. Gottesdienst um 9.30 Uhr

23.8. Gottesdienst für die Schulanfänger der GS Schönstedt um 13.30 Uhr in St. Martini/Schönstedt mit anschließendem Kirchenkaffee im Pfarrgarten!

##### Mülverstedt

02.8. Gottesdienst um 10 Uhr

16.8. Gottesdienst um 9.30 Uhr

23.8. Gottesdienst für die Schulanfänger der GS Schönstedt um 13.30 Uhr in St. Martini/Schönstedt mit anschließendem Kirchenkaffee im Pfarrgarten!

##### KSp Zimmern

26.7. Gottesdienst um 10.30 Uhr in Zimmern

01.8. Trauung in Waldstedt um 14 Uhr

16.8. Gottesdienst in Zimmern um 11 Uhr

23.8. Gottesdienst für die Schulanfänger der GS Schönstedt um 13.30 Uhr in St. Martini/Schönstedt mit anschließendem Kirchenkaffee im Pfarrgarten!

30.8. Gottesdienst in Zimmern um 10 Uhr

## Gemeindefest der Kirchengemeinde Schönstedt

**Wann?**  
**Thema?**  
**Wann?**

Am 29.8.2015!  
„Taufe - Lebenswasser“  
Um 14 Uhr Start mit einem  
Taufgedächtnisgottesdienst  
in St. Martini - oder bei tollem Wetter  
im Pfarrgarten!



**Danach??**

Alles Weitere mit Spiel und Spaß, Geselligkeit  
und Verköstigung im Pfarrgarten!!!



Wir freuen uns auf Sie!  
Bis zum 29.8.2015!

Ihre Ev. Kirchengemeinde Schönstedt

### Frauenkreise im Pfarrbereich

**Der Frauenkreis Schönstedt** pausiert im August. Am 3. September geht es wieder los und am 17. September weiter - jeweils um 14 Uhr im Pfarrhaus. Herzliche Einladung!

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau E. Hartung.

**Der Frauenkreis Weberstedt** trifft sich am 5. und 19. Juli um 14 Uhr im Pfarrhaus. Der erste Termin im September ist dann der 2. September! Herzliche Einladung!

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau E. Schmalz.

**Der Frauenkreis Mülverstedt** trifft sich am 5. Juli, 11. und den 25. August jeweils um 14 Uhr im Gemeindeforum im Gemeindehaus.

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau M. Marschall.

**Der Frauenkreis im KSP Zimmern** trifft sich in der Regel einmal im Monat. Bitte die Aushänge im Schaukasten beachten!

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau B. Gold.

Neue Gesichter sind immer herzlich willkommen in den Frauenkreisen!  
**Herzliche Einladung!**

### Hinweis:

- **In der Zeit vom 24. - inkl. 26.7.** hat Pfr. G. Werther Urlaub. Die Vertretung in dieser Zeit hat Pfr. M. Cyrus aus Großengottern übernommen. Er ist unter der Nummer (03 60 22) 9 65 92 in dringenden Fällen erreichbar.
- **In der Zeit vom 07. - 23.8.** hat Pfr. G. Werther Urlaub. Die Vertretung vom 7. - 9.8. hat ord. Gemeindepädagogin Klemens Müller aus Großvargula und vom 10. - 23.8. die ord. Gemeindepädagogin Claudia Faust aus Flarchheim.  
Die Telefonnummern:  
K. Müller: (036042) 74406  
C. Faust: (03 60 28) 375778

### Kontakt zum Pfarramt Schönstedt:

Pfarrer Georg Werther  
Untere Kirchstraße 16, 99947 Schönstedt  
Tel. (03 60 22) 9 65 56

## Kirchengemeinden Flarchheim und Heroldishausen

### Flarchheim - Gottesdienst

**Sonntag, 02.08.**

09.30 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 16.08.**

09.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe

**Sonntag, 23.08.**

14.30 Uhr Regionaler Gottesdienst zur Schuleinführung in Oppershausen mit Amtseinführung von Ord. Gemeindepädagogin Cl. Faust

### Theater unter dem Sternenhimmel

**(ehem. Unter der Linde)**

*IKARUS - von Übermut und Sonnenglut.*

Gastspiel: Ein Sommertheater der Evangelischen Jugend Erfurt

**Donnerstag, 13.08.15 19.30 Uhr Festplatz Flarchheim**  
(siehe unten)

### Einführung

(siehe Heroldishausen)

### Vertretung

In der Sommerszeit hat Frau Faust Urlaub.

**Vertretungen:**

**13. Juli - 02. August 2015**

Pfarrer Matthias Cyrus aus Großengottern, Obere Kirchstr. 3,

Telefon: 036022-96592, Mail: [matthias.cyrus@web.de](mailto:matthias.cyrus@web.de)

**03. - 04. August 2015**

Ordinierter Gemeindepädagoge Klemens Müller aus Großvargula, Pfarrgasse 245

Tel. (03 60 42) 7 44 06, Fax (0 32 22) 3 70 87 28

eMail: [grossvargula@kirchenkreis-muehlhausen.de](mailto:grossvargula@kirchenkreis-muehlhausen.de)

**05. - 09. August 2015** Pfarrer Dietmar Opitz

Martinstraße 1a, 99974 Mühlhausen

Tel. (0 36 01) 75 64 21, Fax (0 36 01) 8 75 60 40

eMail: [felchta@kirchenkreis-muehlhausen.de](mailto:felchta@kirchenkreis-muehlhausen.de)

### Heroldishausen - Gottesdienst

**Sonntag, 02.08.**

09.30 Uhr Gottesdienst in Flarchheim oder

10.30 Uhr Gottesdienst in Oppershausen

**Sonntag, 16.08.**

11.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

**Sonntag, 23.08.**

14.30 Uhr Regionaler Gottesdienst zur Schuleinführung in Oppershausen mit Amtseinführung von Ord. Gemeindepädagogin Cl. Faust

### Theater unter dem Sternenhimmel

**(ehem. Unter der Linde) in Flarchheim**

*IKARUS - von Übermut und Sonnenglut.*

Gastspiel: Ein Sommertheater der Evangelischen Jugend Erfurt

**Donnerstag, 13.08.15 19.30 Uhr Festplatz Flarchheim**  
(siehe unten)

### Vertretung

(siehe Flarchheim)

### Einführung der ordinierten Gemeindepädagogin Claudia Faust in die Schulgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Mühlhausen

**Liebe Gemeinde,**

sicher wundern Sie sich, was dieser Gottesdienst zu bedeuten hat. Einige von Ihnen waren zu meiner Ordination am 1. Advent 2007 in der St. Andreas Kirche Flarchheim und anschließend Empfang im Gasthof „Forelle“ mit dabei gewesen. Nun ist es bei Kirche üblich, dass eine Pastorin oder Ordinierte Gemeindepädagogin nach einer drei jährigen Entscheidungsdienstzeit (Probezeit) in den lebenslänglichen Dienst der Kirche übernommen wird und dazu eingeseget wird. Auch wird dies bei jedem größeren Stellenwechsel/Umzug vollzogen. Wir haben uns als Familie entschieden, zu bleiben. In meiner 7,5 jährigen Amtszeit in diesem Kirchenkreis wurde ich aber noch in keine Stelle eingeseget. In diesen Jahren hat sich meine Stelle teilweise durch Umstrukturierungen im Kirchenkreis und persönliche Veränderungen entwickelt. Am 23. August 2015 um 14.30 Uhr werde ich nun offiziell in die ordinierte Gemeindepädagogenstelle im Pfarrbereich Flarchheim mit den Gemeinden Flarchheim, Oppershausen und Heroldishausen und in die Schulgemeindepädagogenstelle am Evangelischen Schulzentrum Mühlhausen eingeführt. Nach dem Gottesdienst gibt es einen Empfang auf dem Saal in Oppershausen. Wer gern dort mithelfen möchte oder einen Kuchen oder

Salat beisteuern kann, wende sich bitte für die bessere Planung bis zum 15. August bei den Kirchenräten ihrer Gemeinde.

Zum Verständnis: Eine ordinierte Gemeindepädagogin hat Theologie und Pädagogik/Psychologie studiert, hat ein Vikariat zusammen mit Theologen absolviert, ein zweites Examen abgelegt, wird verbeamtet und darf z.B. sowohl in Pfarrstellen, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im Religionsunterricht arbeiten.

**Ich freue mich, Sie bei diesem besonderen Gottesdienst begrüßen zu können - herzliche Einladung.**

### Sommertheaterproduktion IKARUS - Evangelische Jugend Erfurt und Schauspielplatz e.V.

*IKARUS - von Übermut und Sonnenglut.*

Ein Sommertheater der Evangelischen Jugend Erfurt



Das Ensemble spielt eine eigene Fassung des alten Mythos. Ikarus, der Übermütige. Ikarus, der nach Erleuchtung Strebende. Ikarus, der Sonnennarr. Seine Leidenschaft für die Sonne ließ den mutigen Sohn des Daidalos eigene Wege fliegen, abseits der väterlichen Weisung. Für die Hinterbliebenen ein Trauerfall, für Ikarus selbst ein Quantensprung. Und selbst Fräulein fünftausend Grad, die unsterbliche Sonne, ist angetan vom Sehnen des Menschensohnes Ikarus.

In unserer gut einstündigen Aufführung erzählen wir die alte Geschichte aus der Sicht der „Verstrahlten“ (Sonne und Ikarus), aus der Sicht der irdischen Familie des Ikarus und aus der Sicht der beteiligten Elemente Sonne, Wasser, Erde und Luft.

Eine vierköpfige Band wird mit Liedern und musikalischen Motiven die Inszenierung live begleiten. Auf dass die Worte der Handlung zu Tönen des Herzens werden können ...

Während der Tour ist das Ensemble mit Fahrrädern unterwegs, lediglich die Instrumente werden von einem Begleitfahrzeug transportiert.

Ensemble: Franny Marie Grenz, Marie Antonia Lebsa, Dana Seyfarth, Michael Donth, Johanna Vetter, Kristin Walther

Band: Lea Eisleb, Stefan Melzer, Fabian Misch, Werner Brunngräber

Regie und Textfassung: Werner Brunngräber

Komposition: Fabian Misch

Produktion:



**Wir danken der Thüringer Staatskanzlei für die finanzielle Unterstützung.**

### Katholische Gottesdienste in Großengottern

|         |        |           |
|---------|--------|-----------|
| Sonntag | 02.08. | 10.30 Uhr |
| Sonntag | 09.08. | 10.30 Uhr |
| Sonntag | 16.08. | 10.30 Uhr |
| Sonntag | 23.08. | 10.30 Uhr |
| Sonntag | 30.08. | 10.30 Uhr |

### Geburtstagsglückwünsche

Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ senden herzliche Geburtstagsgrüße und wünschen allen Jubilaren Gesundheit, Wohlergehen und alles Gute!

#### Altengottern

|        |                    |                            |
|--------|--------------------|----------------------------|
| 24.07. | zum 71. Geburtstag | Frau Marschall, Erika      |
| 24.07. | zum 83. Geburtstag | Frau Rudolph, Rosa-Lotte   |
| 25.07. | zum 90. Geburtstag | Frau Otto, Isolde          |
| 26.07. | zum 81. Geburtstag | Herrn Schäfer, Helmut      |
| 30.07. | zum 62. Geburtstag | Frau Hehr, Dietlinde       |
| 31.07. | zum 64. Geburtstag | Frau Daniel, Hannelore     |
| 31.07. | zum 75. Geburtstag | Frau Friedrichs, Ilse-Dore |
| 31.07. | zum 78. Geburtstag | Frau Schwarzburg, Waltraud |
| 02.08. | zum 64. Geburtstag | Herrn Born, Raimund        |
| 02.08. | zum 61. Geburtstag | Herrn Kühne, Karl-Heinz    |
| 03.08. | zum 74. Geburtstag | Frau Böhlitz, Renate       |
| 03.08. | zum 73. Geburtstag | Frau Koch, Alrun           |
| 06.08. | zum 72. Geburtstag | Frau Herrmann, Karin       |

#### Flarchheim

|        |                    |                       |
|--------|--------------------|-----------------------|
| 29.07. | zum 61. Geburtstag | Frau Reinz, Margit    |
| 05.08. | zum 72. Geburtstag | Frau Scholz, Ingeborg |

#### Großengottern

|        |                    |                           |
|--------|--------------------|---------------------------|
| 24.07. | zum 61. Geburtstag | Frau Götzl, Renate        |
| 24.07. | zum 66. Geburtstag | Herrn Ziegenhardt, Günter |
| 25.07. | zum 82. Geburtstag | Frau Esdohr, Ilse         |
| 25.07. | zum 84. Geburtstag | Frau Steidl, Ingeborg     |
| 25.07. | zum 85. Geburtstag | Frau Went, Liselotte      |
| 26.07. | zum 86. Geburtstag | Herrn Langer, Erhard      |
| 27.07. | zum 76. Geburtstag | Frau Seidler, Erika       |
| 29.07. | zum 75. Geburtstag | Frau Weidner, Ruth        |
| 30.07. | zum 88. Geburtstag | Frau Kießling, Margarete  |
| 30.07. | zum 62. Geburtstag | Frau Oetker, Silvia       |
| 31.07. | zum 65. Geburtstag | Frau Brückner, Eveline    |
| 31.07. | zum 64. Geburtstag | Herrn Seebach, Manfred    |
| 01.08. | zum 70. Geburtstag | Frau Döbel, Gisela        |
| 01.08. | zum 67. Geburtstag | Frau Schmidt, Renate      |
| 01.08. | zum 62. Geburtstag | Frau Schröter, Angelika   |
| 01.08. | zum 84. Geburtstag | Frau Sünder, Ilse         |
| 02.08. | zum 70. Geburtstag | Frau Pinternagel, Heidrun |
| 03.08. | zum 87. Geburtstag | Herrn Otto, Gerhard       |
| 03.08. | zum 68. Geburtstag | Frau Schönmeyer, Ingrid   |
| 04.08. | zum 67. Geburtstag | Frau Dolzer, Ursula       |
| 04.08. | zum 72. Geburtstag | Herrn Dünnebeil, Dieter   |
| 04.08. | zum 65. Geburtstag | Herrn Struck, Gerhard     |
| 06.08. | zum 69. Geburtstag | Frau Dopleb, Marlies      |
| 06.08. | zum 89. Geburtstag | Frau See, Ehrentraud      |
| 06.08. | zum 75. Geburtstag | Herrn Stephan, Dieter     |

#### Heroldshausen

|        |                    |                         |
|--------|--------------------|-------------------------|
| 24.07. | zum 62. Geburtstag | Frau Haserodt, Angelika |
| 25.07. | zum 63. Geburtstag | Frau Gall, Thea         |
| 26.07. | zum 62. Geburtstag | Herrn Löser, Volker     |
| 30.07. | zum 77. Geburtstag | Frau Hildebrandt, Edith |
| 30.07. | zum 77. Geburtstag | Frau Zeng, Lieselotte   |
| 31.07. | zum 85. Geburtstag | Frau Schäfer, Ingeborg  |
| 01.08. | zum 69. Geburtstag | Frau Hammer, Angelika   |
| 01.08. | zum 87. Geburtstag | Herrn Klinge, Rudi      |

#### Mülverstedt

|        |                    |                            |
|--------|--------------------|----------------------------|
| 24.07. | zum 61. Geburtstag | Herrn Fischer, Hans-Jürgen |
| 24.07. | zum 84. Geburtstag | Frau Löffler, Edith        |
| 27.07. | zum 63. Geburtstag | Frau Rosenkranz, Christa   |
| 27.07. | zum 63. Geburtstag | Frau Schmidt, Monika       |
| 30.07. | zum 90. Geburtstag | Frau Schulz, Ursula        |
| 31.07. | zum 86. Geburtstag | Frau Görnandt, Waltraud    |
| 02.08. | zum 80. Geburtstag | Frau König, Christa        |
| 06.08. | zum 81. Geburtstag | Frau Scheffel, Gisela      |

#### Schönstedt

|        |                    |                           |
|--------|--------------------|---------------------------|
| 25.07. | zum 67. Geburtstag | Herrn Görner, Helmut      |
| 25.07. | zum 66. Geburtstag | Herrn Wiedenhöft, Manfred |
| 28.07. | zum 63. Geburtstag | Herrn Faulborn, Werner    |
| 28.07. | zum 61. Geburtstag | Frau Pfeiffer, Renate     |
| 29.07. | zum 72. Geburtstag | Herrn Hellmann, Paul      |

|        |                    |                            |
|--------|--------------------|----------------------------|
| 29.07. | zum 68. Geburtstag | Frau Nißler, Roswitha      |
| 30.07. | zum 63. Geburtstag | Frau Häußner, Regina       |
| 30.07. | zum 67. Geburtstag | Frau Mayerl, Helga         |
| 31.07. | zum 66. Geburtstag | Herrn Heidrich, Hans-Georg |
| 02.08. | zum 79. Geburtstag | Frau Hellinger, Anna       |
| 03.08. | zum 72. Geburtstag | Herrn Hoffmann, Dieter     |
| 05.08. | zum 68. Geburtstag | Frau Czeschka, Monika      |

**Schönstedt OT Alterstedt**

|        |                    |                        |
|--------|--------------------|------------------------|
| 25.07. | zum 61. Geburtstag | Frau Galek, Christel   |
| 27.07. | zum 62. Geburtstag | Frau Müller, Edeltraud |

**Weberstedt**

|        |                    |                             |
|--------|--------------------|-----------------------------|
| 24.07. | zum 70. Geburtstag | Herrn de Vries, Gerrit      |
| 26.07. | zum 85. Geburtstag | Frau Blankenburg, Edeltraud |
| 31.07. | zum 69. Geburtstag | Herrn Oetterer, Jürgen      |



Nicht zu vergessen ist die Überraschung der Familie Schütze, die mit selbst gebackenem Erdbeerkuchen für einen Gaumenschmaus sorgte. Diese Abschlussfahrt war ein schönes Ende der Kindergartenzeit und wird allen in guter Erinnerung bleiben. Noch heute reden die Kinder von ihrem Urlaub. Das ist doch toll.



**Kita „Sonnenschein“ berichtet**

Vom 27. bis 29. Mai hatte die Bärengruppe (Vorschulkinder) der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ihre Abschlussfahrt durchgeführt. Diese ging zusammen mit den beiden Erzieherinnen Tante Heike und Tante Steffi auf das Rittergut nach Lützensömmern. Dort angekommen, hieß es erst einmal die Zimmer in Augenschein zu nehmen und die Betten zu beziehen.



Diese Fahrt war auch gleichzeitig der Abschied von Tante Heike, die mit dem Wechsel unserer Kinder in die Schule in ihren wohlverdienten Ruhestand geht.



**Wir sagen DANKE und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und viel Gesundheit. Und vielleicht denkst du ja auch mal an die vielen schönen Momente mit einem Lächeln im Gesicht zurück.**



*Hast unsre Kinder unentwegt,  
behütet und sehr gut gepflegt.*

*Hast zugehört – hatten sie Sorgen,  
warst für sie da an jedem Morgen.*

*Hast unsre Kinder immerfort,  
begleitet an so manchen Ort.*

*Hast unsern Kindern viel gegeben,  
vielleicht sogar fürs ganze Leben.*

*Deine Kraft war grenzenlos,  
Deine Ideen - wahr grandios.*

*Dein Herz es war für alle offen,  
hast stets den rechten Ton getroffen.*

*Bevor wir gehen kommt ein Gedanke:  
Wir sagen einfach*

**HERZLICH DANKE**



In Lützensömmern erlebten unsere Kinder tolle und erlebnisreiche Tage. So wurden auf dem Gelände des Rittergutes Naturmaterialien gesammelt, aus denen dann schöne Kunstwerke als Erinnerung gebastelt wurden. Besuch bekamen die Kinder auch von Lamas. Abends fand natürlich eine Disko statt, die den Kindern besonders gefiel.

## Das Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasium berichtet:

### Unsere Fahrt nach Gadow

In der letzten Schulwoche, unserer Projektwoche, fuhren wir nach Gadow in der Nähe von Wittenberge. Die Busse wurden von der Firma Federn-Oßwald in Mühlhausen, der Firma Universal-Bau in Mühlhausen und der Agrargenossenschaft Kirchheiligen gesponsort. Vielen Dank!



Schon auf der Fahrt hatten wir sehr viel Spaß und viel zu lachen. In Gadow erwartete uns ein tolles Schloss aus dem 19. Jahrhundert mit wunderschöner Parkanlage und einem kleinen Fluss.



Wir hatten viele Möglichkeiten uns sportlich zu bewegen, lernten Bogenschießen, konnten Kanu und Fahrrad fahren. Den meisten Spaß hatten wir beim Kanufahren. Wir haben uns fast totgelacht als die anderen unserer Kanu kenterten, worauf eine lustige Wasserschlacht folgte. Mit dem Fahrrad erkundeten wir die Gegend, unter anderem den Ort Lanz mit der Gedenkstätte von Friedrich Ludwig Jahn, dem Namensgeber unserer Schule, und einem kleinen Museum über ihn.



Einige waren reiten, wir haben gefilzt und gebastelt. Am Dienstag saßen wir zusammen am Lagerfeuer, haben gesungen und ließen uns Stockbrot und Würstchen schmecken. Die Tage in Gadow waren ein gelungener Abschluss für das Schuljahr.

Merle Nell Möller und Hannah Stehli

### Auswertung des Jugendweihejahres 2014/2015

# 20 JAHRE JAW

Am 20. Mai 1852 wurde erstmalig in Deutschland das Fest der Jugendweihe begangen. Dieses Fest hatte der im thüringischen Nordhausen wirkende Pfarrer Eduard Baltzer ins Leben gerufen. Am 30. Mai 2015, über 160 Jahre später, beendete der Freundeskreis Jugendarbeit und Jugendweihe Unstrut-Hainich e. V. seine Feierstunden im Unstrut-Hainich-Kreis für das Jugendweihejahr 2014/2015.

Zu den 9 Jugendweihefeiern in diesem Frühjahr waren fast 370 Jugendliche aus den Schulen und Kinderheimen des Unstrut-Hainich-Kreises sowie aus angrenzenden Kreisen und aus den alten Bundesländern angemeldet. Zu den Feierlichkeiten konnten über 3.500 Gäste begrüßt werden. Über fünfzig Mitwirkende gestalteten für die Jugendlichen und ihre Familien festliche Programme, die allen großen Anklang fanden. Der Freundeskreis will mit seiner Arbeit jungen Menschen und deren Eltern in unserem Kreis auf dem Weg zum Erwachsenwerden Helfer und Begleiter sein.

Der Vorbereitung auf diesen Höhepunkt im Leben junger Menschen gingen Veranstaltungen informativer, kultureller und sportlicher Art voraus. Die Jugendweiheteilnehmer, ihre Freunde und Eltern konnten sich aus über 20 Angeboten, die für sie Interessantesten auswählen.

Veranstaltungen, welche die Teilnehmer selber mit durchgeführt haben, wie z. Bsp. „Dinner in the dark“, oder „Knigge- Seminar“ werden den Teilnehmern noch lange im Gedächtnis bleiben. Vergnügliche Stunden bereitete den Jugendlichen die Fahrt in Europas größte tropische Badewelt, „Tropical Island“ oder der Besuch des „Heideparks-Soltau“. Sportlich unterwegs waren einige Teilnehmer auf den Ski- und Snowboardpisten im Riesengebirge oder entdeckten fremde Länder, wie in den Osterferien Paris und Disneyland und Spanien.

Erlebnisreiche Stunden werden die Jugendlichen in den Sommerferien bei einem Badeurlaub am Balaton oder auf der Insel Rügen erleben.

Schon in Arbeit ist das Freizeitprogramm für das kommende Jugendweihejahr. Für die Jugendweiheteilnehmer und ihre Freunde werden wieder viele interessante Höhepunkte vorbereitet und hoffentlich können wir auch im nächsten Jahr wieder sagen:

„Es war ein toller Jahrgang, mit vielen eigenen Ideen, zuverlässig und vielseitig interessiert. Es hat Spaß gemacht mit euch und euren Eltern zu arbeiten. Danke.“

Nahtlos schließt sich für den Freundeskreis Jugendarbeit & Jugendweihe Unstrut-Hainich e.V. schon das kommende Jugendweihejahr an. Über 200 Neuanmeldungen für 2015/2016 liegen jetzt schon auf dem Tisch des Vereins und so wurden schon im Juni/Juli die ersten Info-Veranstaltungen durchgeführt.

Weitere Termine sind nach den Sommerferien noch geplant für Bad Langensalza am 05.09.2015 und für Mühlhausen am 12.09.2015.

Wer sich informieren möchte oder sein Kind zur Jugendweihe 2015/2016 anmelden will, kann sich an folgende Adresse wenden:

|                           |                 |                        |
|---------------------------|-----------------|------------------------|
| <b>Geschäftsstelle in</b> | <b>Tel.-Nr.</b> | <b>Sprechzeiten</b>    |
| 99947 Bad Langensalza     | 03603 815663    | Di.: 16.00 - 19.00 Uhr |
| Schulstr. 17              | Fax: 816683     | Mi.: 09.00 - 12.00 Uhr |
| Frau Ortman               |                 |                        |
| info@jaw-uh.de            |                 |                        |

In diesem Frühjahr gestaltet der Freundeskreis für junge Familien die 650. Feier zur Namensgebung. Nähere Auskünfte dazu gibt es ebenfalls in der Geschäftsstelle in Bad Langensalza.

Mit freundlichen Grüßen

**Monika Ortman**  
Geschäftsführerin

## Geburtstagsglückwünsche der Vereine

### Altengotterscher Carnevalsverein

Der ACV gratuliert seinen Mitgliedern herzlich zum Geburtstag:

24.07. Laura Schindler  
24.07. Emma Büchner  
27.07. Uwe Heyer  
01.08. Ramona Schweizer  
06.08. Karin Herrmann

### Freiwillige Feuerwehr Altengottern

Wir gratulieren unseren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

26.07. Helmut Schäfer  
31.07. Andreas Grollmus

### Kaninchenzuchtverein Altengottern

Herzlichen Glückwunsch unserem Mitglied zum Geburtstag und alles Gute:

31.07. Herbert Bachmann

### Landseniorenverein Altengottern

Der Landseniorenverein übermittelt seinen Mitgliedern die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche:

24.07. Erika Marschall  
31.07. Waltraud Schwarzburg  
03.08. Renate Böhlitz

### Schützenverein Altengottern

Die Schützenkompanie „St. Sebastian“ gratuliert ihren Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag mit einem immer „Gut Schuss“!

25.07. Ursula Rössler  
31.07. Hannelore Daniel

### Trinitatisverein Altengottern

Der Trinitatis Verein übermittelt seinen Mitgliedern die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche:

25.07. Isolde Otto  
06.08. Karin Herrmann

### Freiwillige Feuerwehr Flarchheim

Die Freiwillige Feuerwehr Flarchheim gratuliert ihrem Kameraden mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr ganz herzlich zum Geburtstag:

21.07. Erhard Klippstein

### Heimatverein Flarchheim

Der Heimatverein Flarchheim gratuliert seinem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

02.08. Susann Brückmann

### Arbeiterwohlfahrt Großengottern

Die Arbeiterwohlfahrt Großengottern gratuliert ihren Mitgliedern herzlich zum Geburtstag:

24.07. Renate Götzl  
25.07. Ingeborg Steidl  
30.07. Margarete Kießling  
30.07. Helga Huth  
01.08. Gisela Döbel  
06.08. Ehrentraud See

### BdV Ortsverband Großengottern

Die Ortsgruppe des Bundes der Vertriebenen gratuliert der Heimatvertriebenen recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit:

30.07. Margarete Kießling

### Freiwillige Feuerwehr Großengottern

Die FFw Großengottern gratuliert ihrem Kameraden herzlich zum Geburtstag:

28.07. André Meixenberger

### Historische Landmaschinen Großengottern

Wir gratulieren unserem Mitglied herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute:

24.07. Günter Ziegenhardt

### Karnevalsverein „St. Bock“ e. V. Großengottern

Der Karnevalsverein „St. Bock“ gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag und wünscht für das kommende Lebensjahr auch außerhalb der närrischen Zeit alles Gute:

30.07. Teresa Schein  
31.07. Stefan Joseph  
01.08. Janette Meißner  
05.08. Uta Dörre

### Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V.

Der Vorstand der Kleingartenanlage „Einheit“ gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag recht herzlich und wünscht weiterhin viel Glück und Gesundheit:

22.07. Dietmar Krumbein  
22.07. Aileen Röhner

### Landfrauenverein Großengottern e.V.

Der Landfrauenverein Großengottern gratuliert seinen Frauen recht herzlich zum Geburtstag und wünscht Gesundheit und alles Gute:

03.08. Evelyn Karnofka

### Reitclub St. Walpurgis Großengottern e.V.

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern und wünschen für das kommende Lebensjahr Gesundheit, Glück und sportliche Erfolge:

30.07. Teresa Schein  
02.08. Simone Keiderling

### „Rock im Dorf“ e.V.

Wir gratulieren unserem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

01.08. Dittmar Stein

### Schützenverein 1841 Großengottern e. V.

Wir gratulieren unseren Vereinsmitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute für das neue Lebensjahr:

25.07. Harry Hübschmann  
25.07. Adelheit Artes  
27.07. Norbert Artes  
04.08. Karl-Heinz Hill  
05.08. Gerd Walter

### SC 1918 Großengottern e.V.

Der Sportclub 1918 gratuliert seinen Fußballfreunden recht herzlich zum Geburtstag:

27.07. Christian Dowideit  
28.07. Lennart Mark  
30.07. Mara Wienhold  
02.08. Tim-Oliver Wilka  
05.08. Andreas Renz

### VdK Ortsverband Großengottern/Weinbergen

Der VdK-Ortsverband gratuliert seinen Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute und viel Gesundheit:

03.08. Alrun Koch  
06.08. Ehrentraud See

### Freiwillige Feuerwehr Mülverstedt

Die Freiwillige Feuerwehr Mülverstedt gratuliert ihren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

27.07. David Lange-in der Au  
30.07. Rene Ratkowsky  
31.07. Bernd Bergmann

### Hainicher Schützengilde 1991 e. V. Mülverstedt

Wir gratulieren unserem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag, wünschen beste Gesundheit und sportliche Erfolge:

30.07. Roland Kalmring

### Motorsportverein Mülverstedt e.V.

Der Motorsportclub Mülverstedt gratuliert seiner Sportfreundin recht herzlich zum Geburtstag:

25.07. Pauline Abbe

**SG Rot-Weiß Mülverstedt**

Die Sportgemeinschaft Rot-Weiß gratuliert ihrem Kegler mit einem dreifach „Gut Holz“ ganz herzlich zum Geburtstag:

31.07. Andreas Thietz

31.07. Andreas Thietz  
02.08. Marcel Weißgerber  
04.08. Martin Mörstedt  
06.08. Christian Oberländer

**Freiwillige Feuerwehr Schönstedt**

Wir gratulieren unserem Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

02.08. Ricardo Günther

**Dorfclub Weberstedt e.V.**

Unser Verein gratuliert seinen Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag:

24.07. Simone Stiebling  
25.07. Astrid Seeligmann

**Freiwillige Feuerwehr Alterstedt**

Die Freiwillige Feuerwehr Alterstedt gratuliert ihrem Kameraden zum Geburtstag mit einem dreifachen „Gut Schlauch“:

01.08. Sven Jäger

**Hundesportverein e.V. Schönstedt**

Der Schönstedter Hundesportverein gratuliert seinem Vereinsmitglied recht herzlich zum Geburtstag:

28.07. Jessika Kühn

**Montagsfrauen Schönstedt**

Unserem Geburtstagskind gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und alles Gute:

05.08. Monika Czeschka

**SV Grün-Weiß 1920 e.V. Schönstedt - Frauensport**

Die Frauensportgruppe des SV Grün-Weiß Schönstedt gratuliert ihrem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag:

24.07. Karina Seeligmann

**SV Grün-Weiß 1920 e.V. Schönstedt**

Der Sportverein Grün-Weiß Schönstedt gratuliert ihren Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag:

29.07. Thomas Witt

**Impressum****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Großengottern**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“  
Marktstraße 48, 99991 Großengottern

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** für die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinschaftsvorsitzende für die Gemeinden die Bürgermeister

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** 14-täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. Die Ausgabe des Amtsblattes kann auch im Internet unter der Adresse [www.lw-aktuell.de](http://www.lw-aktuell.de) aufgerufen werden.



# Kirmesgesellschaft Altengottern

## Wir suchen Dich!

Dieses Jahr feiern wir Jubiläum. Doch dass dies auch die nächsten Jahre so bleibt, brauchen wir DICH, engagierte Kirmesmädchen und -burschen, die mit uns die Kirmes organisieren. Du hast Interesse, bist mit Spaß bei der Sache, dann komm doch zu unseren Kirmestreffen vorbei:

**Wann? jeden Freitag 19.30 Uhr**  
**Wo? Gemeindeschänke Altengottern**

Wir freuen uns auf DICH!  
**Die Kirmesmädchen und Kirmesburschen von Altengottern**

**Ü-30 Party**  
**24.07.2015**  
**Freibad Weberstedt**

**ab 20 Uhr**  
**mit Kasi & Raabi**

**25.07.2015 ab 15 Uhr**  
**NEPTUNFEST**  
**für unsere Kleinen! (Badespiele)**

**sponsored by:**

- Schill's Schenke
- André Dudda  
Bausanierung & Bautenschutz
- Zimmerei Witt
- Marcel Konrad  
Montagebau & Hausmeisterservice

**PIG**  
**W**  
 PFLANZENGEMEINSCHAFT  
 WEBERSTEDT

### Der Förderverein der Feuerwehr Flarchheim

möchte sich bei allen Helfern, die zum Gelingen des Feuerwehrfestes beigetragen haben, recht herzlich bedanken.

Ganz besonders erwähnenswert sind die fleißigen Kuchenbäcker- und Verkäuferinnen, unsere Fotografin Beatrice Lieberknecht, unser Zeltverleiher Joachim Pollack, die Schauspieler bei der Einsatzübung, der Reitverein Flarchheim für die Unterstützung bei der Durchführung des Umzuges, der Flarchheimer Männerchor für die festliche Umrahmung, der Heimatverein für seine passende Darbietung, die VG Unstrut-Hainich und die Gemeinde Flarchheim für die organisatorische Unterstützung, die Agrargenossenschaft Großengottern e.G. für die Bereitstellung des Übungsobjektes, der landwirtschaftlichen Betrieb Bang GBR für die technische Unterstützung und Regines Blumenladen für die tolle Dekoration.

**Vielen Dank!**

**Mit kameradschaftlichem Gruß**

**Förderverein Feuerwehr Flarchheim**

## Sonstiges

3k-theaterwerkstatt.de



## DIE THEATERWERKSTATT

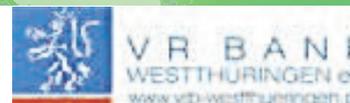
3K- Kunst, Kultur, Kommunikation e.V.  
 Unter der Linde 7, 99974 Mühlhausen  
 Karten & Infos: (03601) 440937  
 Mail: post@3k-theaterwerkstatt.de  
**Aufgrund der begrenzten Plätze  
 empfehlen wir Ihnen zu reservieren!**



Die Geschichte von den drei kleinen Schweinchen ....

# Juli - August - September 2015

## Gemeinsam für Westthüringen



|   |  |
|---|--|
| <b>Mi. 01.07.</b> 10:00 Uhr<br>3K-unterwegs                       | in Klassenzimmern mit „Ich bin ein guter Vater“  |
| <b>Do. 02.07.</b> 10:00 Uhr<br>3K-unterwegs                       | in Klassenzimmern mit „Ich bin ein guter Vater“  |
| <b>Do. 02.07.</b> 19:00 Uhr                                       | „Ich bin ein guter Vater“ öffentliche Vorstellung  |
| <b>Fr. 03.07.</b> 19:00 Uhr                                       | „Ich bin ein guter Vater“ öffentliche Vorstellung  |
| <b>Sa. 04.07.</b> 3K-unterwegs                                    | „Kinderspielaktion“ in Urleben   |
| <b>Mi. 08.07.</b> 10:00 Uhr                                       | Der „MühlenRebhuhnBlumenKornGeschichtsEintopf“<br>Ein spielerischer Stadtrundgang für Kinder.  |
| <b>Do. 09.07.</b> 3K-unterwegs                                    | „Kinderspielaktion“ in Seebach, zum Jubiläum der THEPRA  |
| <b>Fr. 10.07.</b> 10:00 Uhr                                       | „Tischlein deck Dich“ mit anschließendem Basteln   |
| <b>Fr. 10.07.</b> 19:30 Uhr<br>3K-unterwegs                       | „Armer Ritter“ im Rahmen des Mühlhäuser Kleinkunstsommers<br>auf dem Syndikatshof, Mühlhausen  |
| <b>Sa. 11.07.</b> 19:30 Uhr<br>3K-unterwegs                       | „Armer Ritter“ im Rahmen des Mühlhäuser Kleinkunstsommers<br>auf dem Syndikatshof, Mühlhausen  |
| <b>So. 12.07.</b> 15:00 Uhr<br>3K-unterwegs                       | „Die Geschichte von den drei kleinen Schweinchen und dem bösen Wolf“<br>auf dem Kyffhäuser, Unterburg  |
| <b>Sa. 25.07.</b> 3K-unterwegs                                    | <b>3K ist mit dabei: (wobei, darf nicht verraten werden...)</b>  |
| <b>3K macht Urlaub vom 14. Juli 2015 bis zum 10. August 2015.</b> |  |
| <b>Mo. 10.08. - Fr. 14.08.</b>                                    | Tanzworkshop für Jugendliche mit Miles Shane   |
| <b>Sa. 15.08.</b> 18:00 Uhr                                       | Öffentliche Präsentation des Tanzworkshops   |
| <b>Sa. 22.08.</b> 18:30 & 19:00 Uhr<br>ca. 21:00 Uhr              | „Vier mal 4 – 3K's Kunst in der Kilianikirche“<br>3K ist mit dabei: Mühlhäuser Kulturnacht<br>„3K's Mondspaziergang“<br>Ein ROMANTI(K)sches Ratespiel durch die Holzstraße |
| <b>Do. 27.08.</b> ab 17:00 Uhr                                    | Spielzeitauftritt für Spieler aller 3K-Theatergruppen, Mitglieder, Helfer und Freunde des 3K e. V.<br>Gäste sind herzlich willkommen.                                      |
| <b>Sa. 29.08 - So. 30.08.</b><br>3K-unterwegs                     | <b>3K ist mit dabei: Mittelalterstadtfest Bad Langensalza</b>  |
| <b>September</b>  |  |
| <b>Sa. 12.09.</b> 19:00 Uhr                                       | „Der Glöckner von Notre Dame“ Premiere<br>Benefizveranstaltung der Stiftung Westthüringen, Nur auf Einladung.  |
| <b>Sa. 12.09.</b><br>3K-unterwegs                                 | „Die Geschichte von den drei kleinen Schweinchen und dem bösen Wolf“<br>in Reifenstein   |
| <b>So. 13.09.</b><br>3K-unterwegs                                 | „Die Geschichte von den drei kleinen Schweinchen...“ & „Kleine Etüden“<br>in Kammerforst   |
| <b>So. 13.09.</b><br>3K-unterwegs                                 | „MÜLLER's*MÜHLEN*SPIEL*SpaSS*GaRTen“<br>zum Tag des Offenen Denkmals auf der Runneburg in Weißensee  |
| <b>Mi. 16.09.</b> 19:30 Uhr                                       | LichtBildZeit präsentiert: „Madagaskar“  |
| <b>Do. 17.09.</b> 19:00 Uhr                                       | „Der Glöckner von Notre Dame“ Premiere<br>Die neue Inszenierung der Jugend- und Amateurtheatergruppe   |
| <b>Fr. 25.09.</b> 20:00 Uhr                                       | „Der Glöckner von Notre Dame“<br>Die neue Inszenierung der Jugend- und Amateurtheatergruppe  |
| <b>Sa. 26.09.</b> 3K-unterwegs                                    | <b>3K ist mit dabei: Museumsball der Mühlhäuser Museen</b>   |

**Für Ihre Planung:**  
 Weihnachtsgastspielwoche mit Theaterstücken für Kinder von Mo. 30.11.2015 bis Fr. 04.12.2015, jeweils 9:00 Uhr  
 sowie Theater für die ganze Familie an allen Adventssonntagen, jeweils 16:00 Uhr in der Kilianikirche.